

GLC Newsletter



02/2018

Inhalt

Sommerfest	2
GLC in Zahlen	3
Kurzbericht Street Law WS	4
Workshop Ausländerstrafrecht	4
Workshop Legal Tech Lab: Technik und Jura – geht das?	5
Fachtag Berlin	6
Netzwerktreffen West	7
Netzwerktreffen Süd	13

Sommerfest

von Clara Labus

Am Freitag, den 22.06., fand das alljährliche Sommerfest der GLC statt, zu dem zahlreiche der Berater*innen, das Uni-Team sowie einige externe Gäste von gemeinnützigen Vereinen oder anderen Institutionen in Frankfurt erschienen sind. Trotz des kühlen Wetters war es ein geselliger Nachmittag mit köstlichem Essen und guten Gesprächen. Vielen Dank an alle, die gekommen sind und vor allem an diejenigen, die beim Auf- und Abbau geholfen oder etwas mitgebracht haben. Wir freuen uns schon auf nächstes Jahr!



GLC in Zahlen

Mitarbeiter*innen						
Wiss. Mitarbeiterinnen		2 (je 50 % Stelle = ca. 30 Std./Monat): 1x Stabsstelle (2. Staatsex.) + 1x Fachfrau (Soz./MigrRecht)				
Studentische Hilfskräfte		2 ½ (je 10 h/Woche = 100 Std./Monat)				
Studentische Berater*innen						
AusbJahrgang 2015/16:	12 Studierende	AusbJahrgang 2016/17:	8 Studierende	AusbJahrgang 2017/18:	10 Studierende	
					Insgesamt:	30 Studierende
Kooperierende Praktiker*innen						
Rechtsanwält*innen		Migrationsrecht, Asylrecht, Sozialrecht			16	
Behörden		Ausländer-, Sozial-, Rechtsämter Ffm., Hochtaunuskreis			3	
Beratungen (ohne Beantwortung allg. Fragen)						
2016 (ab Eröffnung im Juni)	9 (1 x Sonstiges)	Migrationsrecht	6			
		Sozialrecht	2			
2017	52 (6 x Sonstiges)	Migrationsrecht	33			
		Sozialrecht	13			
2018	44 (3 x Sonstiges) (z.T. Mehrfachbera- tung)	Migrationsrecht	22			
		Sozialrecht	15			
		Asylrecht	6			
Offenes Sprechstundenangebot (Beantwortung allg. Fragen + Eingang neuer Fälle)						
ESG & Lisbeth-Treff (Caritas e.V.) monatlich ca. 4-6 Termine à 2 Stunden		= 55-60 Termine p.a.				
Street Law Workshops						
2016	2	Grundlagen des Asylverfahrens		2		
2017	8	Grundlagen des Asylrechts; Aufenthalts- und Sozialrecht; Ausweisung, Abschiebung, Duldung		8		
2018	9 (inkl. Anfragen/ in Planung)	Grundlagen des Asylrechts		4		
		Sozialrecht für Geflüchtete		2		
		Schutzstatus, AufenthBeendigg.		2		
		Ausländerstrafrecht inkl. „Bürgerasyl“		1		
Veröffentlichungen						
E. B. Trittmann: <i>Rechtsberatung im Jurastudium – was soll das?</i> (in: KritVS 2017/2)						
J. Ebenig: <i>Von der Uni auf die Straße</i> (in: KritVS 2017/2)						
J. Ebenig, V. Veeckman: <i>Law Students on the Road</i> (Tagungsbeitrag, 5th ENCLE-Conference, Newcastle)						
H. Tragesser, V. Veeckman: <i>Goethe-Uni Law Clinic - Ein Projekt von Studierenden für Ratsuchende</i> (in: Beck'scher Studienführer Jura 2017)						
J. Seidl, K.-J. Kemmler: <i>Grundlagen des Asyl- und Aufenthaltsrechts</i> (in: T. Batsching, T. Riedel: <i>Flüchtlinge im Unternehmen - Praxisleitfaden für eine gelungene Einstellung und Integration</i> , Haufe Verlag; erscheint Sommer 2018)						
B. Trittmann, <i>Didaktik juristischer Praxisformate</i> (in: J. Krüper (Hrsg.): <i>Recht lehren - Handbuch juristischer Fachdidaktik</i> ; erscheint Sommer 2019)						
Zusätzliche GLC-Veranstaltungen						
Interne Weiterbildung/ Praktiker-Workshops	2016:	Asylrecht und Aufenthaltsstatus		1		
	2017:	Sozialrecht; Ausweisung + Ausweisungsschutz		2		
	2018 (inkl. Planung):	Asylverfahrenspraxis; Ausländerstrafrecht		2		
Interdisziplinäre Workshops	2017:	Interkulturelles Kompetenztraining		1		
	2018:	Sozialwissenschaftliche Interviewtechniken		März 2018		
Vorträge (geöffnet für Externe)	Sozialeistungen für alle?! – ... Unionsbürger*innen in der Behördenpraxis ...			2016		
	Law Students on the Road (ENCLE Conference, Newcastle)			2017		
	Praxis der Anhörungsbegleitung im Asylverfahren			2017		

Kurzbericht Street Law WS

von Clara Labus

Die GLC-Berater*innen waren auch beim Erstellen und Halten von Street Law Workshops aktiv: Auch in diesem Ausbildungszyklus von Start ins Deutsche an der Goethe Uni gab es wieder einen Workshop zum Thema „Grundlagen des Asylrechts“. Zusätzlich gab es im März einen Workshop für die Malteser e.V. Integrationslotsen zum Thema „Sozialrecht für Geflüchtete“. Es hat wie immer viel Spaß gemacht und war eine lehrreiche Erfahrung!

Workshop Ausländerstrafrecht

von Luisa Hammer

Die GLC berät im Aufenthaltsrecht und im Sozialrecht. Da stellt sich die Frage: Wann und wie kann man überhaupt in Konflikt mit dem Aufenthaltsrecht in Deutschland kommen? Die Antwort liegt nahe: Vor allem dann, wenn man sich ohne gültige Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik aufhält. Dieses Verhalten wird grundsätzlich geahndet. Als Berater*in bei der GLC kommt man also nicht selten mit dem Fall des „illegalen“ Aufenthalts in Berührung; denn dies ist oft der Moment, in dem Betroffene Hilfe suchen. Dies kann einerseits kurz nach der Einreise sein - oder aber auch nach jahrelangen Aufenthalt in Deutschland ohne gültigen Aufenthaltstitel. Vor diesem Hintergrund war es sehr hilfreich und interessant, dass Herr RA Peter Fahlbusch aus Hannover einen Workshop zum Thema Ausländerstrafrecht für Berater*innen der GLC und andere Interessierte gegeben hat. Zunächst gab Herr Fahlbusch einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Ausländerstrafrechts und übte Kritik an der derzeitigen rechtlichen Lage, darüber hinaus berichtete er aus seinem Arbeitsalltag und veranschaulichte so die Materie. So warf er z. B. die Frage auf, wieso das oben geschilderte Verhalten überhaupt pönalisiert wird, ging auf die Problematik des ‚racial profiling‘ ein und – für die Berater*innen natürlich besonders hilfreich – gab Tipps für die Beratung in eben diesen Fällen. Denn auch als Berater läuft man Gefahr, sich durch die Betreuung solcher Fälle strafbar zu machen (vgl. § 84 AsylG). Nach dieser Norm wird die sog. Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Auch hier hat Herr Fahlbusch auf die Problematik dieser Gesetzgebung hingewiesen, doch zeigt gerade diese Vorschrift, wie wichtig die Schulung im Ausländerstrafrecht für ehrenamtliche Berater*innen ist. Nicht zuletzt hat Herr Fahlbusch jedoch vermittelt: Ausländerstrafrecht macht Spaß! Er hat uns Berater*innen also ermutigt auch in dieser Materie tätig zu werden.

Workshop Legal Tech Lab: Technik und Jura – geht das?

von Sonia Albat

Das geht! Am Samstag, den 16. Juni 2018 fand ein ungewöhnliches Treffen statt: Mitglieder der GLC trafen sich mit einem Team des Legal Tech Lab Frankfurt am Main unter der Leitung von Jan-Henrik Busch.

Das Legal Tech Lab hat den Umbruch in der Rechtsbranche hin zur Digitalisierung erkannt und setzt sich unter anderem dafür ein, den Zugang zum Recht (Access to Justice) mithilfe von Internet und Apps zu verbessern.

Die Teilnehmer waren fachlich breit aufgestellt: Vom Legal Tech Lab waren Jan Henrik Busch als Jurist, Onur Karademir als Informatiker und David Pflupeil als Wirtschaftswissenschaftler dabei und von der GLC Bettina Trittmann als Organisatorin, sowie Morsal Bashariar und Sonia Albat als studentische Beraterinnen.

Ziel des Meetings war es, ein Eingangstool für die Website der GLC zu erstellen, mit dem User unserer Internetseite selbstständig herausfinden können, ob ihre Fragen in den Themenbereich der GLC passen. Bei Unzuständigkeit der GLC soll der User*innen Kontakte zu kooperierenden Beratungsstellen erhalten und in dringenden Fällen den Hinweis, direkt Rat bei einem Anwalt zu suchen. Durch das Programm erhoffen wir uns als GLC eine Entlastung des Verwaltungsaufwandes und bessere Informationen für Klient*innen.

Hinter diesem Eingangstool steckt ein Fragebaum, den wir im Meeting entwickelt haben. Dabei war es uns wichtig, den Fragebaum so zu entwerfen, dass einerseits kein*e User*in durch das Fragenetz fällt und andererseits die Mailanfragen mit Hilfe genauer Einordnung der Fragen durch das Eingangstool minimiert werden können. Diese Ziele stehen in einem

Spannungsverhältnis zueinander. Durch die informatische Einschätzung, was man umsetzen kann und was nicht, sowie die wirtschaftswissenschaftliche Betrachtung („Was animiert den User, das Tool zu benutzen?“) war der juristische Inhalt schnell in eine technische Form gegossen, die beiden Zielen gerecht wird.

Momentan wird alles Besprochene vom Legal Tech Lab umgesetzt. Wir sind gespannt auf das Ergebnis und danken für die Zusammenarbeit!

Mehr Infos unter: <http://legaltechlab.de/>

Fachtag Berlin

von Leonard Mohr und Julian Seidl

Geladen wurde dieses Mal in die Gebäude der Robert Bosch Stiftung in Berlin.

Nach einer kleinen Vorstellungsrunde gab es erst einmal die Gelegenheit Fragen an andere RLCs zu stellen und sich einen Überblick über die verschiedenen Einrichtungen zu machen. Insbesondere wurden Fragen thematisiert betreffend der Bewerbung von Jura-Studierenden und von nicht Jura-Studierenden, der Ausbildung und dem Spektrum der Angebote, wie etwa der Integration von Dolmetscher*innen in die Law Clinics selbst. Nach diesem kleinen Kennenlernen wurde sodann zu einer der Kernfragen der Tagung übergegangen. Vor dem Hintergrund jüngst geäußelter politischer Bemerkungen unter dem Stichwort „Abschiebeindustrie“ wurde diskutiert, inwieweit der Dachverband generell die Aufgabe habe, politische Ereignisse zu kommentieren und Stellung zu beziehen. Obwohl diesbezüglich unter den verschiedenen RLCs verschiedene Ansichten geteilt wurden, herrschte doch weitestgehend Konsens darüber, dass zumindest eine regelmäßige kritische Kommentierung aktueller politischer Geschehnisse veröffentlicht werden müsse. In welcher Weise die einzelnen RLCs individuell Stellung bezögen, bliebe diesen jedoch selbst überlassen.

Einen weiteren Programmpunkt stellte der Vortrag von Prof. Dr. Uwe Berlit, Vorsitzender Richter am BVerwG, dar. Berlit beschrieb das sog. Sonderasylprozessrecht, das in Abweichung zum allgemeinen Verwaltungsprozessrecht weniger Möglichkeiten zur Einlegung von Rechtsmitteln bietet. Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung im Asylrecht plädierte Berlit

dafür, dem Bundesverwaltungsgericht eine beschränkte Tatsachenbewertungskompetenz einzuräumen. Dem Einwand, dass eine solche Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts dazu führen könnte, dass unterinstanzliche Gerichte veralteten Länderleitentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts folgten, hielt Berlit entgegen, dass Länderleitentscheidungen das Problem mangelnder Aktualität dadurch wahrscheinlich nicht verbessern würden, dieses Risiko aber bereits jetzt schon bestünde. Im Verlauf seines sehr lehrreichen Vortrags zeigte sich Berlit sehr meinungsstark, musste sich jedoch an einer Stelle aufgrund einer bei seinem Senat anhängigen Revision zurücknehmen.

Beim anschließenden Kaminesgespräch schilderte Berlit seine Erfahrungen als Dozent für die RLC Leipzig. Er betonte die Wichtigkeit, Beratende auf dem Gebiet des Migrationsrechts gut auszubilden, sieht aber keine Notwendigkeit, Migrationsrecht in den Pflichtfachstoff aufzunehmen.

Den Abschluss des RLC-Fachtags bildete eine Podiumsdiskussion mit einer Vertreterin der Rechtsanwaltskammer und einer Mitarbeiterin Bundesbeauftragten für Migration zur Rolle der Refugee Law Clinics. Im Hinblick auf die bevorstehenden Anker-Zentren plädierten die Teilnehmer*innen dafür, dort eine unabhängige Asylverfahrensberatung durch Refugee Law Clinics zu gewährleisten.

Beendet wurde die Tagung mit einem Schlusswort vom Vorstand Christoph König und Maximilian Oehl. Anschließend hatten die Teilnehmer*innen noch einmal Gelegenheit, sich bei kleinen Häppchen und Wein zu unterhalten sowie Kontakte auszutauschen.

Netzwerktreffen West

A. Inhaltliches

I. Sozialrecht

von Julian Seidl

Am ersten Abend des Regionaltreffens West der Refugee Law Clinics stand ein Vortrag von Frau Prof. Dorothee Frings zum Thema „Sozialrecht in der migrationsrechtlichen Beratung“ auf dem Programm.

Trotz der nur zweistündigen Dauer schaffte es Prof. Frings auf eine Vielzahl von Themen einzugehen. Nachdem Prof. Frings die verfassungsrechtliche Bedeutung existenzsichernder

Sozialleistungen und die Grundstruktur des Asylbewerberleistungsgesetzes erläutert hatte, kam sie auf die Probleme des Asylbewerberleistungsgesetzes zu sprechen.

Hierbei kritisierte sie insbesondere die nur eingeschränkte medizinische Versorgung nach den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz. Glücklicherweise entschärfte die Einführung der Gesundheitskarte für Asylbewerber*innen in einigen nordrhein-westfälischen Kommunen diese Problematik und verschafft Asylbewerber*innen Zugang zu allen Gesundheitsleistungen, die auf Karte erhältlich sind. Prof. Frings begrüßte, dass auf die Gesundheitskarten keine Beschränkungen auf Leistungen nach den §§ 4,6 AsylbLG aufgedruckt wurde. In der Praxis sei eine solche Vorgabe nicht handhabbar, da kein Arzt seine Behandlung unter das Asylbewerberleistungsgesetz subsumieren könne.

Als weiteren Problempunkt sprach Prof. Frings die Residenzpflicht für Asylbewerber*Innen in den Fällen häuslicher Gewalt in der Erstaufnahmeeinrichtung an. Als Lösungswege zeigte sie die Genehmigung des Verlassens der Erstaufnahmeeinrichtung beim BAMF (§ 57 Abs. 1 AsylG) oder die Beantragung der Verteilung auf die Kommunen bei der Landesstelle für Verteilung auf (§§ 49 Abs. 2, 46 Abs. 4 AsylG). In der Praxis empfehle es sich, beide Wege gleichzeitig zu beschreiten, da es vom Zufall abhängt, welche Variante die schnellere ist.

Einen weiteren Schwerpunkt des Vortrags bildeten die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG. Hierbei ging Prof. Frings auch auf das aus unserer Beratungspraxis bekannte Problem der Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums während des Bezugs von Leistungen nach § 2 AsylbLG ein. Durch die analoge Anwendung des SGB XII greift der Leistungsausschluss des § 22 SGB XII, sodass Asylbewerber*Innen durch die Aufnahme einer Ausbildung ihre Leistungsansprüche verlieren. Vor diesem Hintergrund beklagte Prof. Frings die restriktive Anwendung der Härtefallklausel durch Behörden und Teile der Rechtsprechung.

In der Kürze der Zeit schaffte es Prof. Frings sogar noch auf die Sozialleistungen bei den verschiedenen Schutzstatus, die Ausbildungsduldung und das Sozialverwaltungsverfahren einzugehen. Bemerkenswert war ihre Empfehlung, auch bei einem nationalen Abschiebungsverbot trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Regelung Kindergeld zu beantragen und gleichzeitig bei der Behörde darum zu bitten, das Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungskonformität des Leistungsausschlusses beim Kindergeld auszusetzen.

Wir konnten einige uns bekannte Beratungssituationen im Vortrag von Prof. Frings wiederfinden. Dies zeigt, dass wir als Law Clinic mit den gleichen Fallkonstellationen und Problemen konfrontiert sind wie die anwaltliche Praxis im Sozialrecht für Geflüchtete. Wir sind daher zuversichtlich, dass das in Rahmen des Vortrags von Prof. Frings erworbene Wissen für künftige Beratungen von Nutzen sein wird.

II. Traumatisierung

von Sheena Tönnies

Samstagvormittag hielt die Diplompsychologin Monika Schröder einen Vortrag zu Traumatisierungen bei geflüchteten Personen. Insbesondere sollte es darum gehen, wie man sie erkennen und mit ihnen umgehen kann. Frau Schröder hielt den Vortrag in ihrer Funktion als psychologische Leiterin der Ambulanz für transkulturelle Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Düsseldorf. Sie ist somit bereits seit Jahrzehnten mit der Behandlung von traumatisierten Geflüchteten aus aller Welt vertraut. Frau Schröder gab Einblick in die Symptomatik vieler häufig auftretender psychischer Störungen. Beispielhaft seien hier die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), Depressionen sowie Angststörungen genannt. Vielfach sei zu erleben, dass traumatisierte Geflüchtete vom einen Moment auf den anderen geistig wegtreten und sich körperliche Symptome wie Zittern und Schweißausbrüche bemerkbar machen. Frau Schröder erklärte uns, dass diese Symptomatik durch einen bestimmten „Trigger“ (Auslöser) hervorgerufen wird, welcher in Verbindung mit dem Erlebten steht und daher sehr individuell sein kann. Dies können Gerüche, Geräusche oder Berührungen sein, welche die betreffende Person geistig zurück in die erlebte Situation schicken. Jedoch rufen nicht alle schlimmen Erlebnisse Traumata bei den Geschädigten hervor. In vielen Fällen sei die Ohnmachtserfahrung und Handlungsunfähigkeit in dieser schlimmen Situation ausschlaggebend für ein Trauma. Sie riet uns mit starken, bestimmten Worten die Person wieder in die Gegenwart zurückzurufen, der Person ein Glas Wasser anzubieten und mit ihr ein ablenkendes Gespräch zu beginnen, um die Person in der Gegenwart zu halten. Manchmal kann auch ein bewusster Körperkontakt (kräftiger Händedruck, Schütteln, etc.) dabei helfen die Person in die Gegenwart zurückzuholen. Allerdings sollte das vorab mit der betreffenden Person abgesprochen werden, da insbesondere bei Erfahrungen von sexualisierter Gewalt oder Folter ein Körperkontakt die Situation für die Person verschlimmern würde.

Durch den Vortrag wurde uns vermittelt, wie wir in der konkreten Beratungssituation zum einen dafür eine Sensibilität entwickeln können, an welcher Stelle der erlebten Geschichte relevante Anhaltspunkte hinsichtlich der Zuerkennung eines Schutzstatus zu finden sind, insbesondere wenn die Erzählung ins Stocken gerät. Zum anderen trägt der Vortrag einen Teil dazu bei ein Gespür dafür zu entwickeln, wann es sinnvoller ist, die Beratung vorzeitig abbrechen bzw. zeitweise zu unterbrechen, um eine Retraumatisierung und auch einen Bruch des Vertrauensverhältnisses zwischen uns als Berater*innen und dem_der Geflüchteten zu verhindern.

B. Ausbildung

von Bettina Trittman

1.) RLCs als Rechtsdienstleister

Herr Dr. Christian Deckenbrock (Akad. Rat am Inst. für Arbeits- und WirtschaftsR der Uni Köln) gab einen Überblick dazu, inwiefern RLCs Rechtsberatung erbringen dürfen. Zentral waren drei Begriffe:

a) „*Rechtsberatung*“ – lt. BGH (IZR 107/14 (14.01.2016) die konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen (im Unterschied zur bloß schematischen Norm-Anwendung). Das bedeutet für uns: Street Law-Workshops sind keine Rechtsberatung; LegalTech jedenfalls dann nicht, wenn am Ende nur eine Weiterverweisung oder der Zugang zur Beratung steht; wissenschaftliche Gutachten sind bei entsprechender Qualifikation des/r Autor*in, wissenschaftlichem Niveau und Schwerpunkt auf der rechtswissenschaftlichen Frage auch keine Rechtsberatung.

b) „*unter Anleitung*“ einer Person mit Befähigung zum Richteramt: d.h. dass die Person im Einzelfall je nach den Erfordernissen an der Beratung mitwirken muss (als Supervisor*in im Hintergrund bzw. in der Gruppensupervision ist notwendig und ausreichend) und dass schon die Ausbildung durch Volljurist*innen erfolgen muss. Das heißt für die GLC: Zur Ausbildung reicht der Besuch der Fallübung i.d.R. NICHT aus; die Kolloquien und Seminare mit Volljurist*innen als Lehrpersonen sind notwendig. In der Beratung genügt die Erreichbarkeit eines/r Supervisor*in oder das Consiliumsangebot nicht; der/die Volljurist*in muss (in der Einzel- oder Gruppensupervision) tatsächlich einbezogen werden.

c) „*Außergerichtliche*“ Rechtsdienstleistungen: Das sind alle Handlungen, deren Adressat NICHT das Gericht ist, also z.B. Partei-/Verhandlungskoaching oder Schriftsatzentwürfe (nicht erlaubt: Akteneinsichtsgesuche bei Gericht). § 79 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO regelt, dass nur Volljurist*innen Parteien vor Gericht vertreten dürfen.

2.) **Ausbildungskonzepte von RLCs**

Die RLCC (Köln) hat ein neues, sehr ausdifferenziertes [Aus- und Fortbildungskonzept](#) erarbeitet mit einigen interessanten Regelungen, die z.T. auch andere RLCs schon haben:

a) Einige RLCs bieten die *Ausbildung offen* für Studierende aller Fachbereiche an, andere erweitern den Kreis zumindest auf LL.M.-Studierende, Soziologen mit Schwerpunkt Migration und Studierende der Sozialen Arbeit von FHs. Zugangsschranke zur Beratung ist dann eine Prüfung (i.d.R. eine Klausur, die bestanden werden muss). Was an verwaltungsrechtlichen Kenntnissen fehlt, wird z.B. durch Blockveranstaltungen (etwa von erfahreneren Berater*innen) beigeleitet werden.

b) Soweit die RLCs *Praxisteile* in der Ausbildung verlangen, sind die Zeiträume unterschiedlich (1-4 Wo.). die wenigsten RLCs organisieren Praktika für die Auszubildenden, und wenn, dann erst nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung.

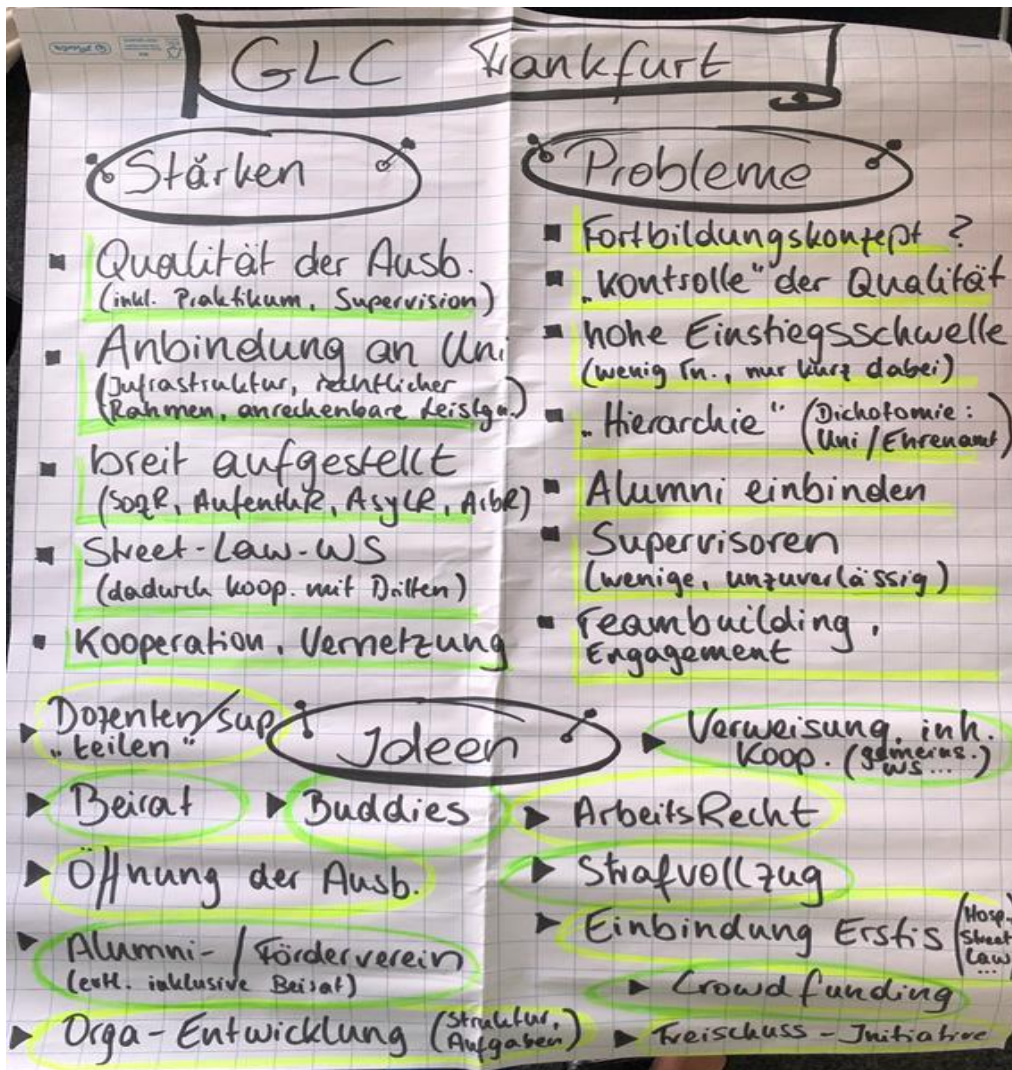
c) Die Mehrzahl der RLCs verlangt eine *Prüfung*, bevor man beraten darf (Klausur, Moot-Beratung).

d) Einige RLCs sehen ein *Buddy-/Mentoren-Programm* vor, bei dem erfahrene Berater*innen bei der Beratung mitwirken, und im 1:1-Verhältnis auch Organisation, Abläufe etc. vermitteln.

e) Fast überall besteht eine *Fortbildungspflicht* (mind. 2x pro Jahr), die z.T. auch durch Teilnahme an Supervisionsterminen, Praxis-Workshops, schriftliche Fallstudien u.ä. erfüllt werden kann.

f) Die *Supervision* erfolgt überwiegend in Gruppen (seltener mit einer/m Supervisor*in pro Fall und Beraterteam). Einige RLCs teilen feste Beratergruppen mit einer/m Supervisor*in und festen Terminen alle 6 Wochen ein. Die Teilnahme an Gruppensupervisionen ist eigentlich überall Pflicht.

3.) Kritische Selbstbetrachtung



Viele der RLCs haben ähnliche Probleme; Verbesserungsideen, die für uns passen könnten, waren:

- wöchentliches „Beraterplenum“ am Abend (im Wechsel: Orga-Fragen, Anwalt/Anwältin einladen, Gruppensupervision);
- Beirat einrichten (Mitglieder: Professor*innen, Anwalt*innen, andere Fachbereiche ...);
- Ausbildung öffnen (jüngere Semester, andere Fachbereiche, nachträglicher Einstieg nach Besuch der Kolloquien);
- weitere ehrenamtliche Rollen schaffen (Assistenz ohne Beraterausbildung);
- Alumni-Verein gründen (inkl. Haftpflichtversicherung für Uni-externe Berater*innen);
- mehr Orga-Aufgaben an Studierende abgeben;

- informelle Events planen (Stammtisch ...);
- Praxisanteil in der Ausbildung reduzieren (z.B. 5x Sprechstunden-Hospitation) und Monatspraktikum nur bei bestandener Beraterprüfung und auf Nachfrage;
- Fall-Konferenz freitags 12 Uhr nach der Sprechstunde (Entscheidung über Annahme, Beraterteamfindung);
- Fortbildungs-AG mit Gießen, Mainz, Trier bilden und gemeinsam Workshops planen bzw. Workshops aufzeichnen und allen zur Verfügung stellen;
- unsere Street Law-Workshops anderen RLCs anbieten oder aufzeichnen und über den RLV e.V. verfügbar machen (insb. SozialR, Bürgerasyl ...).

Netzwerktreffen Süd

von Verena Veeckman

Das Vernetzungstreffen Süd des [Dachverbands der RLCs in Deutschland](#) fand vom 20.-22. April 2018 im Tagungshaus Weingarten unter Organisation der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Law & Legal Studentische Rechtsberatung e.V. Tübingen statt.

Es nahmen neben der GLC die Law Clinic Augsburg, Studentische Rechtsberatung der Universität Passau e.V., Law & Legal Studentische Rechtsberatung e.V. Bayreuth, Refugee Law Clinic Munich und die Refugee Law Clinic Freiburg an dem Treffen teil.

A. Organisatorisches

1. Regionale und internationale Vernetzung

Die regionalen Vernetzungstreffen sollen eine Möglichkeit zu organisatorischem, aber vor allem auch inhaltlichem Austausch geben. Auch damit ein Fokus auf etwaige regionale Besonderheiten gelegt werden kann, soll die Organisation der regionalen Vernetzungstreffen von den einzelnen RLCs selbst übernommen werden.

Die RLCs wurden angeregt sich auch international, z.B. [beim European Network for Clinical Legal Education \(ENCLE\)](#), zu vernetzen.

3. Datenschutz und Datenverarbeitung

Ein großes Augenmerk lag auf der EU-DSGVO, die einen enormen Einfluss auf die Arbeitsweisen der Law Clinics hat. Je nach Organisationsstruktur der einzelnen RLCs könnte eine vollkommene Umstrukturierung der Aktenführung und elektronischen Datenverarbeitung notwendig sein. Der Arbeitskreis Datenschutz des Dachverbands bemüht sich eine Handreichung zum Datenschutz zu erarbeiten.

4. Aus- und Fortbildung

Jede RLC muss ihre Berater ausreichend aus- und fortbilden. Um die Suche nach geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu vereinfachen - und gegebenenfalls auch Qualitätsstandards anzupassen-, gab es den Vorschlag, eine Dozentendatenbank einzurichten, bei der RLCs (natürlich mit Zustimmung der betreffenden Personen) Kontaktdaten von Dozent*innen hinterlegen können, die im Zuge der Aus- und Fortbildung Veranstaltungen anbieten.

5. Bericht des Dachverbands

Der Dachverband stellte seinen Bericht für das vergangene Jahr vor. So ist es dem Dachverband gelungen, seit 01.12.2017 eine Haftpflichtversicherung für diejenigen RLCs zu organisieren und zu finanzieren, die sich hierfür gemeldet hatten. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel seien noch nicht aufgebraucht, die Versicherung weiterer RLCs sei bei Interesse möglich. Des Weiteren stellt Dachverband Mittel zur Verfügung, um RLCs beim Gründungsprozess zu unterstützen, auch anderweitige finanzielle Unterstützung sei gegebenenfalls möglich.

Mit dem Wissensmanagement Confluence wurde eine Datenbank mit Unterlagen und Arbeitshilfen zur Beratungspraxis, zum materiellen und prozessualen Flüchtlingsrecht, zur Vereinsarbeit und auch für die Protokolle der Vorstandssitzungen und der jährlichen Netzwerktreffen geschaffen, auf die die Mitglieder des Dachverbands zugreifen können. Weitere Datenbankzugänge ermöglicht der Dachverband für Berater*innen der RLCs bei Beck Online und Jurion. Die Zugänge werden jährlich erneuert, um gegebenenfalls Zugänge von ehemaligen Berater*innen zu löschen und Zugänge für neue Berater*innen einrichten zu können.

B. Inhaltliches

1. Aktuelle migrationsrechtliche Entwicklungen

Es wurde einiges an migrationsrechtlichen Entwicklungen besprochen: Zum einen, welche Gesetzesänderungen es gab oder welche sich bald ankündigen, zum anderen, welche relevanten Urteile es gerade in der europäischen Rechtsprechung gab, und zuletzt, welche Entwicklungen es im behördlichen Vorgehen gibt.

a. Gesetzesänderungen

aa. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Das am 20.07.2017 in Kraft getretene Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht bringt einige Änderungen mit sich, vor allem soll hiermit die Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern vereinfacht werden. Außerdem sollen schärfere Regelungen für sog. Gefährder gelten, so soll z.B. eine elektronische Fußfessel angeordnet werden können. Das BAMF erhält mehr Möglichkeiten zur Überwachung und Feststellung der Identität wie z.B. Auswertung von Mobiltelefonen und anderen Datenträgern. Die Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtung, speziell bei schlechter Bleibeperspektive, soll verlängert werden können. Als Anreiz für freiwillige Ausreise soll eine Starthilfe gewährt werden können. Künftig darf das BAMF Informationen über mögliche Gefährder an die Sicherheitsbehörden weitergeben. Außerdem beinhaltet das Maßnahmenpaket räumliche Beschränkungen für Asylbewerber, die falsche Angaben über ihre Identität machen. Zudem soll das Ausreisegewahrsam von vier auf zehn Tage verlängert werden. Jugendämter sollen schneller als bisher für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Asylanträge stellen.

bb. Aussetzung Familiennachzug

Am 01.02.2018 beschloss der Bundestag die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte zu verlängern. Nach dem Gesetzesbeschluss wird die zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär schutzberechtigten Flüchtlingen, die am 16. März ausläuft, längstens bis zum 31. Juli 2018 verlängert. Ab dem 1. August sollen danach aus humanitären Gründen monatlich insgesamt 1.000 Ehepartnern sowie minderjährigen Kindern subsidiär Geschützter beziehungsweise Eltern subsidiär geschützter Minderjähriger eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden können.

cc. Dublin-IV-Verordnung?

Es gab viele Vorschläge zur Änderung der Dublin-III-Verordnung. Zum einen z.B. Vorschläge, Teile der Prüfung etwaiger Asylanträge in Drittstaaten auszulagern, Vereinfachung der Überstellung an andere EU-Staaten, Abschaffung der Sechsmonatsfrist für Überstellungen, Abschaffung besonderer Regeln zum Schutz minderjähriger Geflüchteter, aber auch Verteilung auf anderer Staaten bei Überforderung des Ankunftsstaates und Einbeziehung persönlicher Präferenzen des Schutzsuchenden durch objektive Kriterien wie zum Beispiel Sprachkenntnisse oder familiäre Bindungen. Mit dem Erlass einer Dublin-IV-Verordnung ist in naher Zukunft vorerst nicht zu rechnen.

b. Urteile

Es wurden verschiedene für die Beratungspraxis relevante EuGH-Urteile besprochen. Im Einzelnen zum Nachlesen: [C-670/16 Mengesteab](#) (Ablauf der Frist zur Stellung eines Aufnahmegesuchs); [C-360/16 Hasan](#) (weiteres Verfahren in Dublin-Fällen, wenn die betroffene Person nach Überstellung in den zuständigen Staat in den überstellenden Staat zurückkehrt); [C-550/16 A. und S.](#) (unbegleitete Minderjährige, die während des Asylverfahrens volljährig werden, behalten ihr Recht auf Familiennachzug). Im weiteren Verlauf der Veranstaltung wurden in Kleingruppen Fälle erarbeitet, die zum Großteil an die oben genannten Entscheidungen angelehnt waren.

c. Behördenvorgehen?

Neben Gesetzen und Urteilen sind auch die Entwicklungen im behördlichen Vorgehen durchaus interessant. So wird wohl seit Ende 2016 trotz der Vereinbarung zwischen dem BAMF und den katholischen und evangelischen Kirchen vom 24.02.2015, dass das Kirchenasyl als christliche Tradition respektiert werde und keine Vollstreckungsmaßnahmen stattfinden sollen, in Bayern gegen jene ermittelt, die Kirchenasyl gewähren oder hierbei helfen. Betroffen sind vor allem Pfarrer*innen, aber auch Anwälte*innen, die Geflüchtete an Kirchengemeinden zwecks Kirchenasyl vermitteln.

Ermittelt wird gegen diese meist wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt gem. § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, § 27 StGB. Hierbei sieht das Vorgehen meist so aus, dass beim ersten Fall eine polizeiliche Vernehmung stattfindet, das Verfahren dann wegen geringen Schuld gem. § 153

StPO eingestellt wird. Beim zweiten Fall wird generell das Verfahren nur noch gegen Geldauflage gem. § 153a StPO beendet. Erst beim dritten Fall soll ein Strafbefehl ergehen.

Zahlen zu diesen Verfahren will das bayrische Justizministerium nicht nennen, betont aber, dass es keine Vorgabe des Ministeriums gegeben habe, solche Verfahren einzuleiten.

Lesehinweis: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/kirchenasyl-in-bayern-wenn-kuemmern-zur-straftat-wird-1.3600201>

2. Sozialrecht in der migrationsrechtlichen Beratung

Im Zuge der kontinuierlichen Betreuung Geflüchteter sehen auch RLCs, die eigentlich ihren Arbeitsschwerpunkt in der asylrechtlichen Beratung (speziell Vorbereitung auf die Anhörung) haben, sich vermehrt mit sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. Dies veranlasst einige RLCs dazu, ihr Beratungsangebot auf sozialrechtliche Fragen auszuweiten.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, hielt Prof. Dr. Dorothee Frings von der Hochschule Niederrhein Krefeld eine Präsentation zum Thema Sozialrecht für Geflüchtete.

Speziell wurde auf das Problem des Übergangs von SGB XII analog Leistungen zu BAföG Leistungen eingegangen, hierbei käme es oft zu einer „Leistungslücke“ bei Asylsuchenden, die noch vor Entscheidung über ihren Antrag ein Studium aufnehmen.

4. Ethnologische Perspektiven auf Menschenrechte und Asyl

Einen Einblick in die ethnologische Sichtweise gaben Judith Riepe, M.A., und Dr. Nora Braun vom Fachbereich Ethnologie der Universität Tübingen.

Generell sei interkulturelle Verständigung oft konflikträchtig, was grade in einer emotional aufgeladenen Situation wie der Flucht und dem Asylverfahren zu Schwierigkeiten führen könne. Eine interkulturelle Sensibilisierung und Reflexion könnten einen Lösungsansatz für eine bessere Kommunikation darstellen. Hierbei sei es wichtig, eine kulturempathische Haltung einzunehmen und gerade auch Verständnis für einen etwaigen „Kultur-“ oder oft auch „Statuschock“ der Betroffenen zu zeigen. Der Berater würde so nicht nur als rechtliche Unterstützung, sondern auch in gewisser Weise als „ethnologischer Übersetzer“ tätig.

Newsletter GLC 02/2018



von Clara Labus & Sheena Tönnies